

Kommentare. Berichte. Analysen.

BVMU
www.bvmu.de

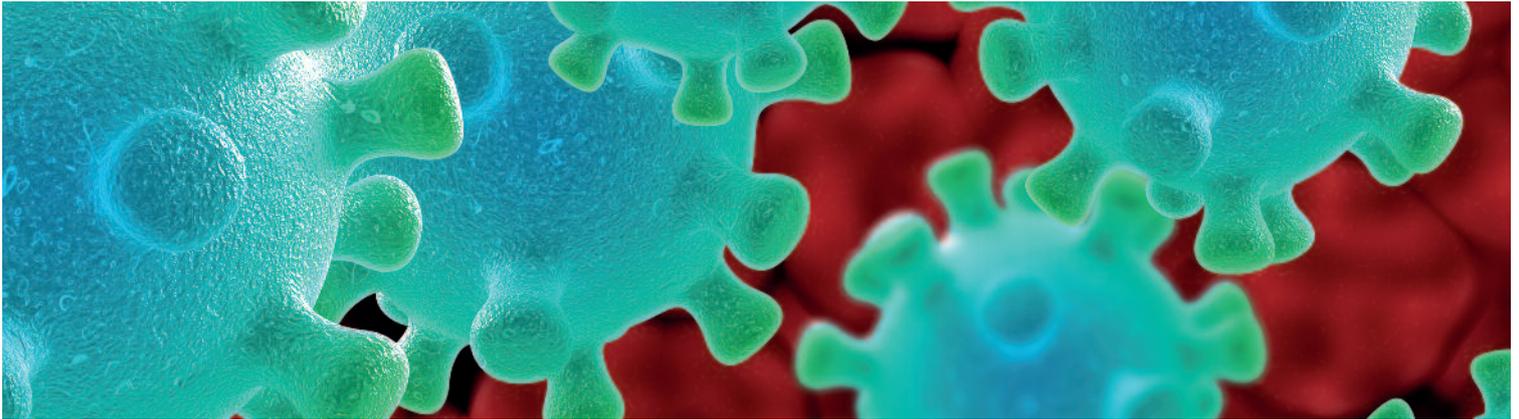
BDS
www.bds-nrw.de

Sonderausgabe

Der Selbständige

DIGITAL Mittelstand

Offizielles Organ der Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e. V.
und des Bundes der Selbständigen, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.



Corona-Krise

Informationen* für
mittelständische Unternehmer

Liquiditätssicherung

Kurzarbeitergeld

Finanzierung von Investitionen

Entschädigung für Personalkosten

Kontaktadressen

*regelmäßige Aktualisierung

Aktualisiert am 27.03.2020
Seiten 5 bis 13

Rettungsschirm

Bereits laufende Maßnahmen

BUNDESWEIT

Die Bundesregierung hat einen *Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen* vorgestellt, um Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

- 1 Unternehmen können **Kurzarbeitergeld** unter erleichterten Voraussetzungen erhalten.
- 2 Die **Liquidität** von Unternehmen wird durch neue, **im Volumen unbegrenzte Maßnahmen** gesichert. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
- 3 Die Bundesregierung setzt sich auf **europäischer Ebene** für ein **koordiniertes Vorgehen** ein und begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

NRW

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen und die landeseigene Förderbank haben mit umfangreichen Sofortmaßnahmen schnelle und unbürokratische Hilfe bereitgestellt, die bereits von vielen nordrhein-westfälischen Unternehmen genutzt wird:

- 4 Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit **Steuerstundungen** und der **Herabsetzung von -Vorauszahlungen** entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus.
- Die **NRW.Bank** hat die Bedingungen ihres **Universalkredits attraktiver gestaltet** und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80% (statt bisher 50%) des Risikos.



Alle Instrumente können bereits genutzt werden und stehen auch weiterhin zur Verfügung

Steuerliche Maßnahmen

BUNDESWEIT

Zwischen Bund und Ländern (u.a. im Rahmen des Katastrophenerlasses) haben wir wichtige Sofortmaßnahmen abgestimmt, die ab sofort in Kraft treten und bis 31.12.2020 gelten:

- 1 **Zinslose Stundung** der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- 2 **Absenkung der Steuervorauszahlungen** bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (Nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- 3 **Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen** einschl. Erlass von Säumniszuschlägen

Hierfür stellen wir in Nordrhein-Westfalen ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung

NRW

In Nordrhein-Westfalen gehen wir darüber hinaus und erfüllen eine dringende Bitte der Unternehmen:

- 4 Wir setzen die **Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen** bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen **auf Null**.
- Damit stellen wir den Unternehmen auf Antrag Mittel im Umfang von **mehr als 4 Mrd. EUR sofort** zur Verfügung.
- So erreichen wir für weite Teile der nordrhein-westfälischen Wirtschaft eine unmittelbare **Liquiditätsverstärkung in Milliardenhöhe**.



Rettungsschirm

Haushalterische Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

NACHTRAGS- HAUSHALT 2020

- Errichtung eines **Sondervermögens** zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben und Bewältigung der Steuermindereinnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Krise.
- Gesonderte **Kreditermächtigung** im Landeshaushalt von bis zu

25 Mrd. EUR

- Das entspricht ca. 3,5% der gesamten jährlichen Wirtschaftsleistung in Nordrhein-Westfalen und etwa 30% des für 2020 geplanten Haushaltsvolumens.

Wir werden dies schnellstmöglich umsetzen und hierfür eine **Sondersitzung des Landtages** einberufen.

BÜRGSCHAFTEN

1

- Erhöhung des Rahmens für **Landesbürgschaften** von 900 Mio. EUR auf **5 Mrd. EUR**.

2

- Erhöhung des Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die **Bürgschaftsbank NRW** von 100 Mio. EUR auf **1 Mrd. EUR** und Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. EUR.

3

- Erhöhung der **Verbürgungsquote von 80% auf 90%** sobald die EU-Kommission dies zulässt. (Wir fordern die EU-Kommission auf, das dafür notwendige *Temporary Framework* schnellstmöglich in Kraft zu setzen.)

Schnelle Entscheidungen:

Landesbürgschaften: Bearbeitung innerhalb von 1 Woche
Bürgschaften der Bürgschaftsbank: Expressbürgschaften bis 250.000 EUR innerhalb von 3 Tagen, bis 500.000 EUR tägliche Ausschussberatungen, ab 500.000 EUR wöchentliche Ausschussberatungen

Hilfen für Kleinunternehmer, Selbständige, Gründer und Kulturschaffende

BUNDESWEIT

Der Bund hat angekündigt, in der nächsten Woche ein Zuschussprogramm speziell für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige in beachtlicher Höhe einzurichten.

NRW

Mit Blick auf die Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen werden wir das Bundesprogramm genau prüfen und dort, wo dies nötig ist, **passgenau ergänzen:**

- Das Land Nordrhein-Westfalen sagt zu, das Bundesprogramm durch ein **eigenes Landesprogramm** dort zu ergänzen, wo dies aufgrund von Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen und im Interesse betroffener Kleinunternehmer, Solo-Selbständiger und Kulturschaffender erforderlich ist.
- Wir wollen die aufstrebende Gründerszene in NRW unterstützen und privaten Investoren, die Startups weiteres Geld geben, ein **Finanzierungsangebot der NRW.BANK** an die Seite stellen („Matching Fund“).
- Wir arbeiten mit Hochdruck an einer **Verlängerung des Gründerstipendium NRW**, damit keine gute Gründeridee verloren geht.
- Das **Programm Mittelstand innovativ** mit den Digitalisierungsgutscheinen wird neuausgerichtet und besser ausgestattet.

Hierfür stehen **Mittel aus dem Sondervermögen** zur Verfügung.

Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“

Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstbetriebe

(Stand: 25. März 2020)

Besondere [Unterstützungsmaßnahmen](#) gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente). Damit sollen insbesondere die wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. [Mehr erfahren](#).

Kleinunternehmer und Soloselbstständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Die Abwicklung der Hilfen erfolgt wie bei der Fluthilfe über die Bundesländer. Eine Kumulierung mit Länderhilfen und De-Minimis-Beihilfen ist möglich:

- [Baden-Württemberg \(Antragstellung ab 25.03.2020, abends\)](#)
- [Bayern \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- [Berlin \(Antragstellung ab 27.03.2020, 12 Uhr\)](#)
- [Brandenburg \(Antragstellung ab 25.03.2020, 9 Uhr\)](#)
- [Bremen \(Antragstellung bereits möglich\)](#)
- [Hamburg \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- [Hessen \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- [Mecklenburg-Vorpommern \(Antragsstellung ab 01.04.2020\)](#)
- [Niedersachsen \(Antragstellung ab 25.03.2020\)](#)
- [Nordrhein-Westfalen \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- [Rheinland-Pfalz \(Antragstellung in KW 14\)](#)

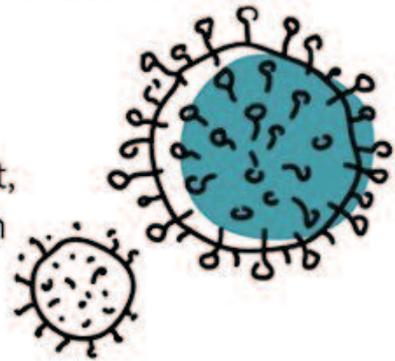
- [Saarland \(Antragstellung ab Ende März\)](#)
- [Sachsen \(Antragstellung ab Ende März\)](#)
- [Sachsen-Anhalt \(Antragstellung in KW 14\)](#)
- [Schleswig-Holstein \(Antragstellung in den kommenden Tagen\)](#)
- [Thüringen \(Antragstellung bereits möglich\)](#)

Direktzuschüsse für Kleinunternehmer und Soloselbstständige

- Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten*
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten*
- Wenn der Vermieter die Miete um 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden

[bmwi.de](#)

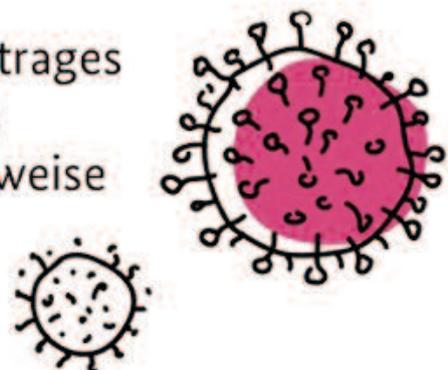
*Vollzeitäquivalente



Steuerstundung

Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.

[bmwi.de](#)





Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020

Ab heute gilt das KfW Sonderprogramm 2020. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken)
 - Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel
 - Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
 - Extreme Verschlankeung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten

- **Konsortialfinanzierung:**
 - Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
 - Für Mittelständische und Großunternehmen
 - KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahmen erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

(Stand: 25. März 2020)

Ab sofort steht das [KfW-Sonderprogramm 2020](#) zu Verfügung. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

Anträge können sofort gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. Diese Frist wird deutlich ausgeweitet. Das gibt Unternehmen die notwendige Zeit, die Krise zu bewältigen.

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#). Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

(Stand: 25. März 2020)

Ab sofort steht das [KfW-Sonderprogramm 2020](#) zu Verfügung. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Das KfW Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

Anträge können sofort gestellt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zudem eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen.

Diese Frist wird deutlich ausgeweitet. Das gibt Unternehmen die notwendige Zeit, die Krise zu bewältigen.

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#). Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

I. KfW Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen

a. für junge mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind:

KfW Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen - [ERP-Gründerkredit Universell](#)

Investitions- und Betriebsmittelkredite für junge Unternehmen bis 5 Jahre nach Gründung. Details und Programmbedingungen finden Sie auf der Seite der KfW.

Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet und verbessert:

- Der ERP-Gründerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.
- Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Milliarde Euro vergeben werden. Die Kredite sind begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.
- Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Millionen Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90 prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.
- Die Zinssätze wurden gesenkt und liegen für kleine und mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung. Bei Krediten unter 3 Millionen übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Millionen Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden. Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an.

b. Für Mittelständische und große Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind:

KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen - [KfW-Unternehmerkredit](#)

Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen. Details und Programmbedingungen finden Sie auf der Seite der KfW.

Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet und verbessert:

- Der KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.
- Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Milliarde Euro vergeben werden. Die Kredite sind begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.
- Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Millionen Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90 prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert. Die Zinssätze wurden gesenkt und liegen für kleine und mittlere Unternehmen bei 1 Prozent bis 1,46 Prozent; für große Unternehmen bei 2 Prozent bis 2,12 Prozent.
- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten.

Des Weiteren bietet die KfW den Hausbanken prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen an und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung. Bei Krediten unter 3 Millionen übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Millionen Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.

c. Für mittelständische und große Unternehmen

KfW-Sonderprogramm – [Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen](#)

Die KfW erweitert mit dem KfW Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben.

- Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung an.
- Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.
- Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Millionen Euro und ist begrenzt auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Daneben steht für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen, das etablierte Instrument, ERP-Gründerkredit Startgeld, zur Verfügung:

ERP-Gründerkredit Startgeld

Zielgruppe:	Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Millionen Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen
Höchstbetrag:	maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf max. 100.000 Euro)
Laufzeit:	maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren
Sicherheiten:	Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank

Bürgschaften

Unternehmen können mit ihren Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Unternehmen handeln, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „Großbürgschaftsprogramms“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisenlage wurde das Großbürgschaftsprogramm für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro. Bürgschaften können aktuell maximal 90 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 10 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.

Bürgschaftsbanken:

Bezeichnung	Straße	Ort	E-Mail	Telefon
Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	Werastraße 13-17	70182 Stuttgart	info@buergschaftsbank.de	0711-16 45-6
Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Max-Joseph-Straße 4	80333 München	info@bb-bayern.de	089-54 58 57-0
BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH	Schillstraße 9	10785 Berlin	info@buergschaftsbank-berlin.de	030-31 10 04-0
Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH	Schwarzschildstraße 94	14480 Potsdam	info@BBimWeb.de	0331-649 63-0
Bürgschaftsbank Bremen GmbH	Am Wall 187-189	28195 Bremen	info@buergschaftsbank-bremen.de	0421-33 52-33
BürgschaftsGemeinschaft Hamburg GmbH	Besenbinderhof 39	20097 Hamburg	bg-hamburg@bg-hamburg.de	040-61 17 00-0
Bürgschaftsbank Hessen GmbH	Gustav-Stresemann-Ring 9	65189 Wiesbaden	info@bb-h.de	0611-15 07-0
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Graf-Schack-Allee 12	19053 Schwerin	info@bbm-v.de	0385-395 55-0
Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH	Hildesheimer Straße 6	30169 Hannover	info@nbb-hannover.de	0511-337 05-0
Bürgschaftsbank NRW GmbH	Hellersbergstraße 18	41460 Neuss	info@bb-nrw.de	02131-51 07-0
Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH	Rheinstraße 4 H	55116 Mainz	info@bb-rlp.de	06131-629 15-5
Bürgschaftsbank Saarland GmbH	Franz-Josef-Röder-Straße 17	66119 Saarbrücken	info@bbs-saar.de	0681-30 33-0
Bürgschaftsbank Sachsen GmbH	Anton-Graff-Straße 20	01309 Dresden	info@bbs-sachsen.de	0351-44 09-0
Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH	Große Diesdorfer Straße 228	39108 Magdeburg	info@bb-mbg.de	0391-737 52-0
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH	Lorentzendamm 22	24103 Kiel	info@bb-sh.de	0431-59 38-0
Bürgschaftsbank	Bonifaciusstraße	99084	info@bb-thueringen.de	0361-

HOTLINES

Coronavirus-Hotlines

Momentan erhalten wir sehr viele Anrufe. Wir bitten um Geduld und Verständnis. Danke!

Hotlines für Unternehmen

Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030 18615 1515

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: **0800 45555 20**

Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstung:

BAFA-Hotline: **06196 908-1444**

E-Mail: schutzausruestung@bafa.bund.de

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus (zu gesundheitlichen Aspekten):

Telefon: 030 346465100

Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Hotlines für Bürgerinnen und Bürger

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus:

Telefon: 030 346465100

Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr

Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen):

Telefon: 030 18 615 6187

E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr

Presseanfragen

Telefon: 030 18615 6121

Liquiditätssicherung (Finanzierung)

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Beispielsweise hat die NRW.BANK die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80% (statt bisher 50%) des Risikos.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Der Bürgschaftsrahmen wird massiv ausgeweitet – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW, sobald die EU-Kommission dies zulässt. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten.

Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis 250.000 Euro), beim Landesbürgschaftsprogramm wird eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt. Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzanifonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit. Hier finden Sie weitere Informationen zum Mikromezzanifonds.

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter:

NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Die Förderberater der NRW.BANK informieren und beraten individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes. Wichtig ist, sich so früh wie möglich zu melden, um gezielt und rechtzeitig alle Möglichkeiten auszuloten.

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zudem zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch eine Hausbank.

Mit einer Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Sie erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden. Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie unter https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus.

Zur konkreten Ausgestaltung einer finanziellen Unterstützung für die Weiterbildungslandschaft befindet sich das Ministerium für Kultur und Wissenschaft derzeit in Gesprächen innerhalb der Landesregierung und mit den Bezirksregierungen. ■

Liquiditätssicherung (steuerliche Maßnahmen)

Die Finanzverwaltung NRW kommt betroffenen Unternehmen auf Antrag mit Steuerstundungen und der Herabsetzung von Vorauszahlungen entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. Sollten Sie als Unternehmen oder Freiberufler davon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt bzw. machen von dem Antragsformular Gebrauch. Weitere Informationen und das Formular finden Sie bei der Finanzverwaltung NRW.

Zwischen Bund und Ländern (u.a. im Rahmen des Katastrophenerlasses) haben wir wichtige Sofortmaßnahmen abgestimmt, die ab sofort in Kraft treten und bis 31.12.2020 gelten:

- Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen

Hier finden Sie das Antragsformular für die steuerlichen Sofortmaßnahmen und weitere Informationen. Auf dringende Bitte der Unternehmen gehen wir in Nordrhein-Westfalen noch über die zuvor genannten steuerlichen Maßnahmen hinaus und setzen Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf null. Damit stellen wir den Unternehmen auf Antrag Mittel im Umfang von mehr als vier Mrd. EUR sofort zur Verfügung, die liquiditätsverstärkend wirken. ■

→ CORONA-VIRUS IN NORDRHEIN-WESTFALEN
IHRE ANSPRECHPARTNER

<div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div> <p>Corona-Virus Bürgertelefon</p> <p>☎ 0211 / 9119-1001 Mo–Fr, 7–20 Uhr Sa–So, 10–18 Uhr</p> </div> </div> <div style="position: absolute; top: 0; right: 0; background-color: #e91e63; color: white; padding: 2px; transform: rotate(-15deg); font-size: 8px;"> Alle jetzt noch offenen & offenen von 10:15 Uhr anmachen </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div> <p>Informationen zu Förder- und Finanzierungsfragen für Unternehmen / NRW.BANK</p> <p>☎ 0211 / 9174-1480-0</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div> <p>Unternehmen-Soforthilfe NRW:</p> <p>☎ 0208 / 3000-439 Mo–Fr, 8–18 Uhr</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div> <p>Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber</p> <p>☎ 0800 / 4555-520</p> </div> </div>	<div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div> <p>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</p> <p>☎ 116-117</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div> <p>Liquiditätshilfen (bis 2,5 Mio. Euro) Bürgschaftsbank NRW</p> <p>☎ 02131 / 5107-200</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div> <p>Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstaufschlag im Quarantänefall:</p> <table border="0" style="width: 100%; font-size: 0.9em;"> <tr> <td style="width: 50%;">Landschaftsverband Rheinland (9–12 Uhr):</td> <td style="width: 50%;">Landschaftsverband Westfalen-Lippe (9–12 Uhr):</td> </tr> <tr> <td>☎ 0221 / 8095-444</td> <td>☎ 0251 / 5911-500</td> </tr> </table> </div> </div>	Landschaftsverband Rheinland (9–12 Uhr):	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (9–12 Uhr):	☎ 0221 / 8095-444	☎ 0251 / 5911-500
Landschaftsverband Rheinland (9–12 Uhr):	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (9–12 Uhr):				
☎ 0221 / 8095-444	☎ 0251 / 5911-500				

Kurzarbeitergeld I

Um den mit der Ausbreitung des Corona-Virus verbundenen Herausforderungen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt wirksam entgegenzutreten, hat die Bundesregierung am 10. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde schon am 13. März verabschiedet und vom Bundespräsidenten unterzeichnet. Es soll im April 2020 in Kraft treten zunächst bis Ende 2020 gelten.

Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Gleichzeitig will das Bundesfinanzministerium eine Reihe von steuerpolitischen Maßnahmen auf den Weg bringen, um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern.

Den Finanzbehörden soll die Gewährung von Stundungen von Steuerschulden erleichtert werden.

- Bei Unternehmen, die unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, soll bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet werden.
- Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen, sollen erleichtert werden.

Das Ministerium habe die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern eingeleitet. Zudem wurde ein unbegrenztes Kreditprogramm für Unternehmen angekündigt. ■

Autor: StB Marcel Spliethove, 42287 Wuppertal, Heinz-Fangman-Straße 4, Tel.: 0202-250600, E-Mail: info@spliethove.de, www.spliethove.de

Kurzarbeitergeld II

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Ein aufgrund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Am 13. März 2020 haben Bundestag und Bundesrat angesichts der Corona-Krise eine umfangreiche Anpassung des Kurzarbeitergeldes beschlossen, darunter beispielsweise die Absenkung des Anteils der Beschäftigten eines Betriebs, die von Entgeltausfall mindestens betroffen sein müssen, auf 10 Prozent oder die je nach Fall vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten.

Die Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Diese Anpassung des Kurzarbeitergeldes ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen. Informationen zum Kurzarbeitergeld ■

Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 4555 20

#COVID19

Finanzielle Soforthilfe

für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler.

Einmalzahlung für 3 Monate:

Bundemittel	bis zu 5 Beschäftigte:	9.000€
	bis zu 10 Beschäftigte:	15.000€
NRW-Extra	bis zu 50 Beschäftigte:	25.000€

Nähere Infos folgen zeitnah auf www.wirtschaft.nrw/corona

WIRTSCHAFT.NRW



Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstauffalls beantragen. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster). Insbesondere auf der Seite des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie umfangreiche Informationen zur Entschädigung des Verdienstauffalls.

Kein Verdienstauffall wird gewährt wegen Umsatzeinbußen infolge von Betriebs- und Schulschließungen oder Absagen von Veranstaltungen. ■

Kontakt zum Landschaftsverband Rheinland

LVR-Service Nummer: 0221 809-5444

Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Herr Tölle: 0251 591-8218, Frau Volks: 0251 591-8411, Herr Konopka: 0251 591-813

Finanzierung von Investitionen und Innovationen

S ungeachtet der aktuellen Sorgen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus steht die Wirtschaft unseres Landes vor großen strukturellen Herausforderungen. Dies sollte bei aller Sorge nicht aus den Augen verloren und für die Zukunft in Angriff genommen werden.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben, wie Digitalisierung, Mobilitätswende, Einsatz von KI, stehen Förderangebote des Landes zur Verfügung.

Informationen zur Unterstützung beispielsweise von Digitalisierungsvorhaben finden Sie hier.

Auch hier berät die NRW.BANK umfassend und individuell über die Angebote, die nordrhein-westfälischen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Die Wiederaufnahme des Programms Mittelstand.Innovativ! befindet sich in der unmittelbaren Vorbereitung. Informationen dazu werden folgen, wenn das Programm wieder zur Verfügung steht. ■

Wichtige Kontakte und Ansprechpartner

- **Wirtschaftsministerium NRW:** 0211/61772-555 (täglich, auch am Wochenende, 8-18 Uhr)
- **Land Nordrhein-Westfalen Coronavirus Bürgertelefon:** 0211 9119-1001 (Mo-Fr, 7-20 Uhr/ Sa-So, 10-18 Uhr)

Aktuelle gebündelte Informationen der gesamten Landesregierung sowie Fragen und Antworten finden Sie unter:

www.land.nrw/corona

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen

Die relevanten Erlasse zur Bekämpfung der Corona-Pandemie finden Sie hier in chronologischer Reihenfolge:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Aktuelle Fallzahlen für NRW sind hier zu finden: <https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw>

FAQ Landesportal

Wichtige Fragen und Antworten zum Corona-Virus sind zu den folgenden Themenkomplexen in der FAQ-Liste auf dem Landesportal aufbereitet:

Grundsätzliche Informationen, Situation in Nordrhein-Westfalen, Unternehmen, Arbeitnehmer, Kinderbetreuung, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser/Pflege- und Altenheime, Justiz, Kultureinrichtungen, Verbraucher:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>

Ansprechpartner/Hotlines, Aktuelle Meldungen, gesammelte Informationen etc. sind auf der Corona-Seite des Landes zusammengestellt: <https://www.land.nrw/corona>

Bundesagentur für Arbeit

Aktuelle Informationen der Bundesagentur für Arbeit für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Weitere aktuelle Informationen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter folgendem Pfad:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>

Wichtige Kontakte und Ansprechpartner

Bund:

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Corona-Virus/unterstuetzungsmassnahmen-faq.html?cms_artId=1661796

Länder:

Baden-Württemberg

wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

Bayern

www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Berlin

www.berlin.de/sen/web/corona/

Brandenburg

mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662087.de

Bremen

www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/

Hamburg

www.hamburg.de/bwvi/13707286/coronavirus-information-fuer-unternehmen/

Hessen

wirtschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/coronahilfen-fuer-unternehmen

Mecklenburg-Vorpommern

www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/

Niedersachsen

www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Nordrhein-Westfalen

www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner

Rheinland-Pfalz

mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/

Saarland

www.saarland.de/254639.htm

Sachsen

<https://www.arbeit.sachsen.de/>

Sachsen-Anhalt

mw.sachsen-anhalt.de/

Schleswig-Holstein

www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html

Thüringen

wirtschaft.thueringen.de/

Startseite > Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen

Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen

CORONAVIRUS

Informationen zum Zuschussprogramm

Das Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige wird aus Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Informationen zu diesem Programm und ein Antragsformular

[finden Sie in in den kommenden Tagen auf wirtschaft.nrw/corona](http://wirtschaft.nrw/corona)

Foto: © Atlas - stock.adobe.com

Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen

Die Verbreitung des Corona-Virus gefährdet nicht nur die Gesundheit, sondern sie bereitet auch zunehmend der Wirtschaft Sorgen. Auch Unternehmen in Nordrhein-Westfalen sind mit unterbrochenen Lieferketten, verzögerten Zahlungen und sinkendem Konsum konfrontiert.

MUST HAVE FÜR IHR BUSINESS:
PERSÖNLICHER
SERVICE
INKLUSIVE

NUTZEN SIE DIE EINZIGARTIGEN DIENSTLEISTUNGEN
DER **ProtectMe**® CARD UND
PROFITIEREN SIE GLEICH MEHRFACH

WEITERE INFOS UNTER **WWW.SANTOS.DE**



santos®